

Hygienerahmenkonzept für den Zuschauerbetrieb bei Wettkämpfen auf ungedeckten Sportanlagen gemäß SARS-CoV-2 InfektionsschutzVO

Stand: 18.08.2020

Vorbemerkung

Mit der SARS-CoV-2 –Infektionsschutz VO vom 23.06.2020 wurden auch im Sport die bis dahin geltenden umfangreichen Verbote und Beschränkungen aufgehoben oder ganz wesentlich reduziert. Mit den weiteren Änderungen der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 21.07.2020 wurden weitere Lockerungen, insbesondere zum Kontaktsport, geschaffen. Die verbleibenden Einschränkungen für den Sport ergeben sich aus § 5 Abs.7 bis 9 SARS-CoV2-InfektionsschutzVO. Zudem gelten auch im Sport die allgemeinen Vorschriften der § 5 Abs. 7 bis 9 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, d.h. Abstandsregelungen, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach § 2 Abs.3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erstellte, bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept gilt für den Zuschauerbetrieb bei Wettkämpfen auf ungedeckten Sportanlagen. Es regelt ausschließlich den Zuschauerbetrieb. Für den Sportbetrieb selbst gilt das Hygienerahmenkonzept für die ungedeckten Sportanlagen.

I. Grundsätze, Abstandsregeln und Personenobergrenzen

Für den Zuschauerbetrieb bei Wettkämpfen auf ungedeckten Sportanlagen gelten die **§§ 1 bis 4 der InfektionsschutzVO** in der zum Zeitpunkt des Wettkampfes geltenden Fassung in Verbindung mit den hier aufgestellten Regeln.

Der Veranstalter hat insbesondere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der **Mindestabstand von 1,5 m** von den Zuschauenden während der gesamten Veranstaltung eingehalten wird. Dies bedeutet, dass in der Regel zwei **Sitzplätze** zum nächsten zulässigen Sitzplatz freizuhalten sind. Die Reihe vor bzw. hinter einer genutzten Sitzplatzreihe sind freizuhalten. Die Wahrung des Mindestabstandes gilt ebenfalls für die Vergabe von **Stehplätzen**. Hier sind zwischen den genutzten Standreihen ggf. zwei Reihen zu sperren, um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten.

Die Abstandsregeln gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht. Der Veranstalter kann für diesen privilegierten Personenkreis gesonderte Bereiche / Plätze einrichten, die ein Zusammensitzen oder –stehen ermöglichen, der Mindestabstand zu den benachbarten Personen, Paaren oder Gruppen ist dabei durchgehend einzuhalten.

Für die Berechnung der zulässigen Zuschauerzahlen ist zudem die **Begrenzung der Zahl der Anwesenden für Veranstaltungen im Freien** nach der jeweils geltenden InfektionsschutzVO zu beachten. Die maximal mögliche Gesamtzahl (Obergrenze) der zeitgleich zulässigen Anwesenden auf einer ungedeckten Sportanlage ergibt sich aus § 6 Abs. (1) der derzeit geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in der **Fassung vom 01.09.2020. Danach gilt folgende Obergrenze:**

Vom 01. September bis 31. Dezember 2020:

5.000 Anwesende.

Maßgeblich ist dabei die Gesamtzahl der bei der Veranstaltung anwesenden Personen. Hierzu zählen insbesondere alle Sportler/innen, Trainer/innen und sonstigen Betreuer/innen, Schieds- und Wettkampfrichter/innen sowie die sonstigen Funktionsträger/innen der Sportanlage und der teilnehmenden Sportorganisationen (z.B. Platzwarte, Ordnungs- und Sanitätsdienste), ggf. Pressevertreter/innen usw. Auch die in der Sportstätte während des Wettkampfes anwesenden Feuerwehr- und Polizeikräfte sind einzurechnen. Zuschauer/innen sind nur in dem Umfang zulässig, in dem nach Berücksichtigung aller sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen die jeweils geltenden Personenobergrenzen nicht erreicht sind.

Es dürfen nicht mehr **Karten** ausgegeben werden, als sich aus der durch die geltenden Abstandsregelungen und Personenobergrenzen abzuleitenden Kapazität der Sportanlage ergibt.

Nach § 5 Abs. 8 Satz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 11.08.2020 sind **Fan-Gesänge und Sprechchöre** verboten. Die veranstaltende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass das Verbot während der gesamten Veranstaltung eingehalten wird.

II. Kassenbereich, Einlass- und Wegesituation

Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** in allen Situationen, in denen der Abstand von 1,5 m zu Personen außerhalb des eigenen Haushalts nicht sicher eingehalten werden kann.

Im Kassenbereich sind **Vorkehrungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos** zwischen Kassenkraft und Besucher/innen zu treffen (z.B. durch Plexiglas-Abtrennungen). Es ist außerdem sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den Wartenden eingehalten wird, z.B. durch entsprechende Markierungen für die Warteschlangen o.ä.

Beim **Einlass des Publikums** ist der Abstand zu wahren. Nach Möglichkeit sind entsprechende Markierungen anzubringen. Soweit der Mindestabstand von 1,5 m aus den örtlichen Gegebenheiten kurzfristig unterschritten werden muss, besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Die Zuschauer sollen zudem bis zum Erreichen ihres Sitz- bzw. Stehplatzes den **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Es wird empfohlen, auch auf dem Sitz- oder Stehplatz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Um enge Begegnungen von Zuschauern zu vermeiden, müssen die Zu- und Abgänge, auf Sitz- oder und Stehtribünen sowie definierten Zuschauerflächen, über **getrennte Wege** erfolgen (Einlass –Auslass). Wenn vorhanden, sollten durch Zaunanlagen getrennte Zuschauerblöcke in vollem Umfang genutzt werden. Anhänger/innen von Gast- und Heimmannschaften sind nach Möglichkeit räumlich zu trennen.

III. Versorgung - Catering für Zuschauerbereiche

Die Versorgung von Zuschauern mit Speisen und Getränken ist zulässig.

Soweit die Versorgung in einer **Gastronomie-Einrichtung** erfolgt, gelten die Regelungen für Gaststätten und Schankwirtschaften. Auf die diesbezüglichen Anwendungsempfehlungen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird verwiesen.

Soweit die **Versorgung in anderer Form** erfolgt (z.B. Kiosk, Verkaufsanhänger, Verkaufsstände usw.) muss die Ausgabe der Speisen und Getränke im Freien oder aus der Verkaufseinheit heraus ins Freie erfolgen. **Besteckkörbe zur Selbstbedienung sind nicht zugelassen.** Es sind Vorkehrungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos zwischen Verkäufer/in und Kunden/innen und zum Schutz der Waren zu treffen (z.B. durch Plexiglas-Abtrennungen). Es ist außerdem sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den Wartenden eingehalten wird, z.B. durch entsprechende Markierungen für die Warteschlangen o.ä. Aufenthaltsreize (z.B. Sitzgelegenheiten usw.) im Nahbereich der Ausgabestellen dürfen nicht geschaffen werden. Der jeweilige Versorger hat ein eigenes Hygienekonzept auf Grundlage der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vorzulegen. Das Verbot der Ausgabe von Flaschen, Gläsern, Glasbehältern und als Wurfgeschoss geeigneter Verpackungen auf Sportanlagen bleibt unberührt.

IV. Toiletten für die Zuschauenden

Die Toiletten sind zur **Nutzung durch für das Publikum** zu öffnen. Es ist sicherzustellen, dass in den Wartebereichen und an den Handwaschbecken der Mindestabstand eingehalten wird (z.B. durch entsprechende Markierungen). **Ggf. ist der Zugang zahlenmäßig zu begrenzen.** In den Innenräumen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hierauf ist durch entsprechende Aushänge an den Eingängen zu den Toiletten hinzuweisen.

Für eine maximale Lüftung der Toilettenbereiche ist zu sorgen. Bei einer Ausstattung mit Kippfenstern sind alle Fenster während der Veranstaltung offen zu halten. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft zu betreiben.

Für die **Reinigung** der Toiletten für die Zuschauenden wird auf die Vorschriften zur Reinigung im Hygienekonzept für ungedeckte Sportanlagen verwiesen.

V. Verantwortlichkeiten

Für die Durchsetzung der Regeln der InfektionsschutzVO und der Regeln der Hygienekonzepte ist die **veranstaltende Sportorganisation** verantwortlich. Sie hat ausreichend Ordner aufzubieten, die die Einhaltung insbesondere der Abstandsregeln sichern.

Der Betreiber der Sportanlage ist berechtigt, die Einhaltung der Regeln zu **kontrollieren**.